

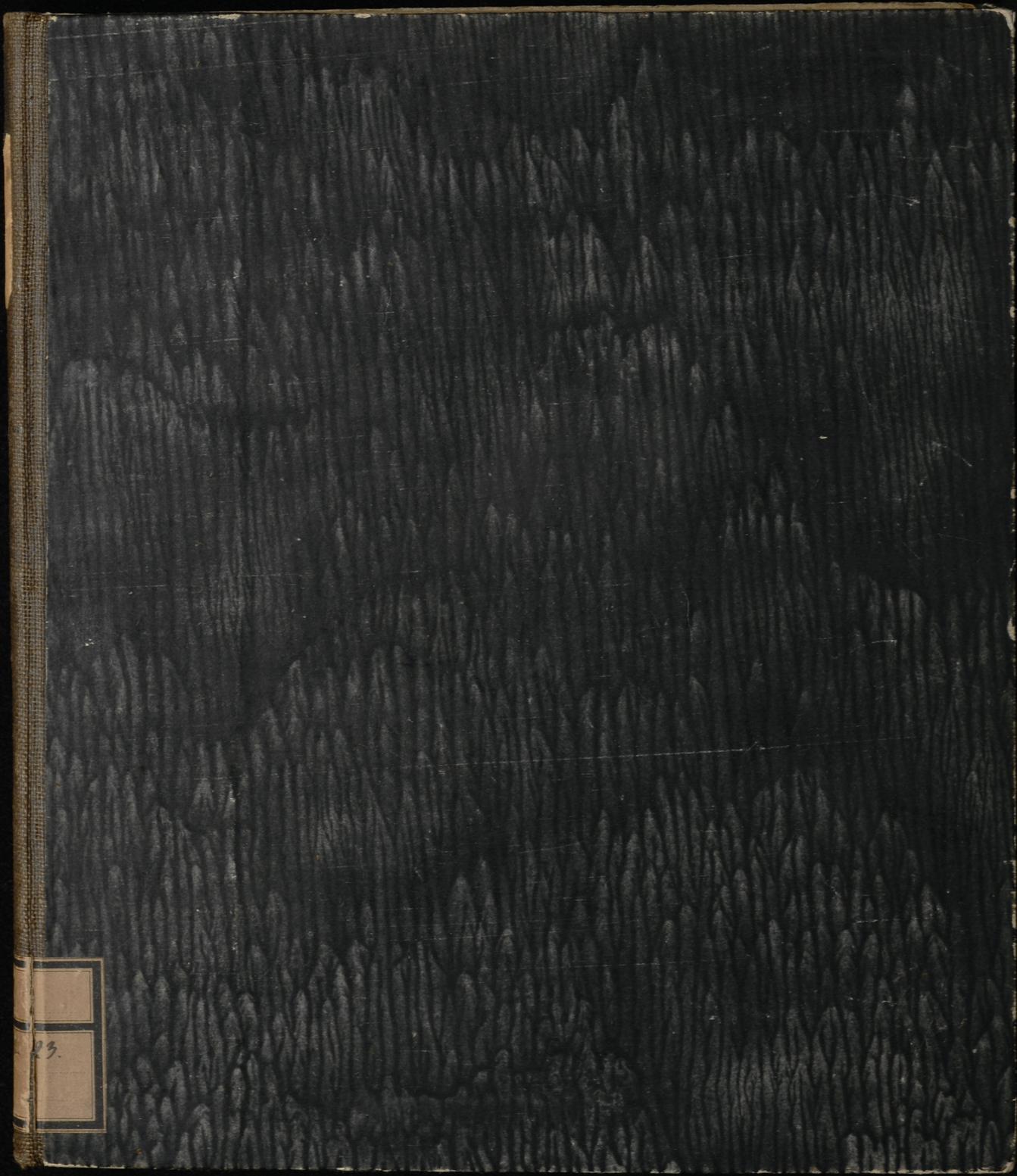
**Ihro Königl. Majestät zu Dännemarck, Norwegen erneuertes und geschärftes  
Verboth, Wider das Unchristliche muthwillige Balgen und Duelliren :  
Fridrichsburg den 11 Octobr. 1737. ; Nach dem Copenhagenschen Exemplar  
gedruckt**

[S.l.], 1737

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828689911>

Druck Freier  Zugang





23.

Tf. 1250 (1) bis <sup>22</sup>(23).  
7 Holz/Platt.





Ihro Königl. Majestät  
zu Dännemarck, Norwegen

erneuertes und geschärftes

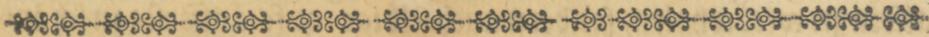
**Verbot,**

Wider das

Unchristliche muthwillige

**Balgen und Duelliren.**

Fridrichsburg den 11 Octobr. 1737.



Nach dem Copenhagenschen Exemplar gedruckt.

F. d.

**Wir** Christian der Sechste, von Gottes Gnaden/  
König zu Dännemarc, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog

zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, &c. Thun kund hienit: Wasmassen Wir höchst-misfällig vernommen, daß ungeachtet aller, in Unserm Befehl und Kriegs-Articuls-Brief, auch anderen ergangeneu Edicten und Befehlen, enthalteneu ernstlichen und gestrengen Verbothen, gegen das schädliche und unchristliche Balgen und Duelliren / dennoch in solchem Fall, bey Unserer Armée, von jach-zornigen und frevelhaften Gemüthern / mit Hindansetzung des / Uns, und Unseren allergnädigsten Befehlen, aller schuldigsten Respects und Gehorsams, sowohl als ohne Betrachtung des sich dadurch an Leib und Seel selbst verursachenden grossen und unersetzlichen Schadens, allerhand Excesse vorgehen. Wann Wir dann allergnädigst für gut befunden, zu endlicher Abstellung solches schädlichen und unchristlichen Unwesens, alle solcherwegen vorhin ergangene Verbothe und dabey angedrohetete Straffe / nicht allein zu wiederholen, sondern auch selbige aufs äusserste zu schärfen: Und dann vermöge Unsers Kriegs-Articuls-Briefes sowohl als Befehle und andern Verordnungen, auf sothanes muthwilliges Balgen und Duelliren, die Leibes- und Lebens-Straffe, nach Beschaffenheit der Sache / nebst Confiscation der Duellirenden beweg- und unbeweglichen Güter fest gesetzt, mithin verordnet, daß Duellanten und Secondanten, so in dergleichen Duellen ums Leben kommen, weder in der Kirchen, noch auf den Kirchhöfen begraben werden mögen; Als wollen Wir solche Anordnungen und Dispositiones hiedurch nicht allein allen Ernstes Allergnädigst bestätiget / sondern auch selbige dahin geschärfet und extendiret haben, daß alle und jede, so im würcklichen Duell oder nur im erweislichen Ausfodern und Erscheinen, es geschehe gleich in der ersten Hitze oder nach ordentlicher Ausforderung / sich finden

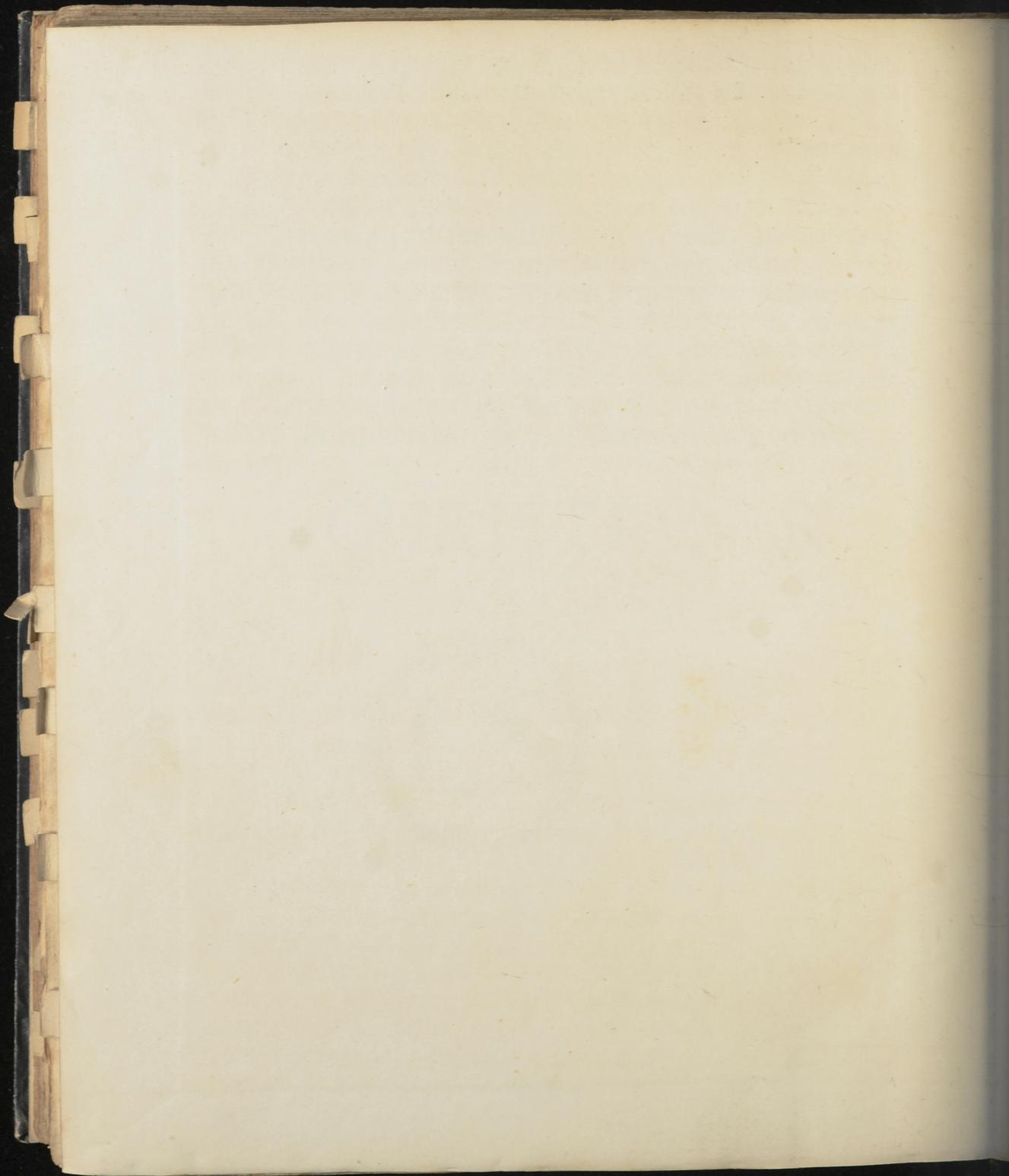
den lassen, der Todes-Straffe, ohne Ansehen der Person, und ohne einige Exception, oder was für Ursache jemand auch vorgeben könne, unausbleiblich unterworfen seyn; Diejenigen aber, die in solchen muthwilligen Balgen und Duelliren ums Leben kommen, oder nachgehends besagter massen, zur Todes-Straffe gezogen werden möglen, von des Scharfrichters Knechten, nach jedem Ortes ordentlicher Gerichts-Stelle hingeschleppt, und allda unter dem Galgen eingescharrt werden sollen. Gleich dann auch diejenigen, so sich in solchen Fällen zum Ausfordern und Secondiren, erweislicher massen gebrauchen lassen, gleicher Strafe unterwürfig seyn sollen. Und da Wir nun so viel mehr gerechte Ursache haben, solchem schädlichen und unchristlichen Unwesen Einhalt zu thun, nachdemmahl in Unserm Kriegs-Articul, Gesetze und Verordnungen, zulänglich versehen, daß einem jeden, welchem einiger Despect, es bestehe in Worten oder Wercken, wiederfähret, durch ordentlichen Weg Rechtens, zu Salvirung seiner Ehre und guten Leumuths, rechtliche Satisfaction erlangen, mithin den mercklichen Schaden, so Unserm Dienst, durch das liederliche Balgen und Duelliren zugefüget wird, sowohl als der Gefahr, darin sothane Duellanten, sich in Ansehung des Verlustes ihrer ewigen Seeligkeit gewiß stürzen, vorgebogen werden kan; Als ist hiemit Unser Allergnädigster Wille und Befehl, daß alle und jede, die Uns zum Krieges-Dienst verpflichtet, und zu Unserer Armee gehörig, vom Höchsten bis zum Niedrigsten, sich nach dieser Unserer Allergnädigsten Verordnung allerunterthänigst und gehorsamst richten, und sich des ordentlichen Rechts gebrauchen, des erwehnten abscheulichen und unchristlichen muthwilligen Balgens und Duellirens aber enthalten/ so lieb ihnen ist Unsere Höchste Ungnade, und dem unausbleiblichen Erfolg der jezt angedroheten Strafe, zu entgehen. Gebieten und befehlen anben, Unseren das Commando des Militair - Etats führenden Generals - Personnen und Commendanten Unserer Bestungen/ auch sämtlichen Chefs derer Regimenten, hiemit Allergnädigst, daß sie nicht allein in allen dergleichen sich künftig etwa begebenden Fällen, mit allem Ernst darüber halten, sondern auch übrigens sich äusserst angelegen seyn lassen, daß alle in diesem Fall unter der Hand vorgehende und sonder

Erfolg einigen Malheurs ins Geheimne vollensührete Excessen, nicht verschwiegen bleiben, sondern gebührend untersuchet und bestraffet werden, damit durch eine allenthalben bey der Armee gleich durchgehende scharfe Aufsicht, offerwehntem muthwilligen Balgen und Duelliren, desto nachdrücklicher Einhalt geschehen möge. Gestalten Wir dann auch, und auf daß keiner sich mit etziger Unwissenheit entschuldigen könne, annoch allergnädigst wollen/daß gegenwärtige Unse erneuerte Allergnädigste Ordonnance zu eines jeden Nachricht in der ganzen Armee, in allen Bestungen und bey allen Regimentern, unter öffentlichem Trompeten-Schall und Trommel-Schlag, deutlich und hinlänglich publiciret werde. Wornach sich also ein jeder allerunterthänigst zu achten. Urkundlich unter Unserm Königlichem Handzeichen und Insiegel. Geben auf Unserm Schlosse Fridrichsburg den 11 Octobris 1737.

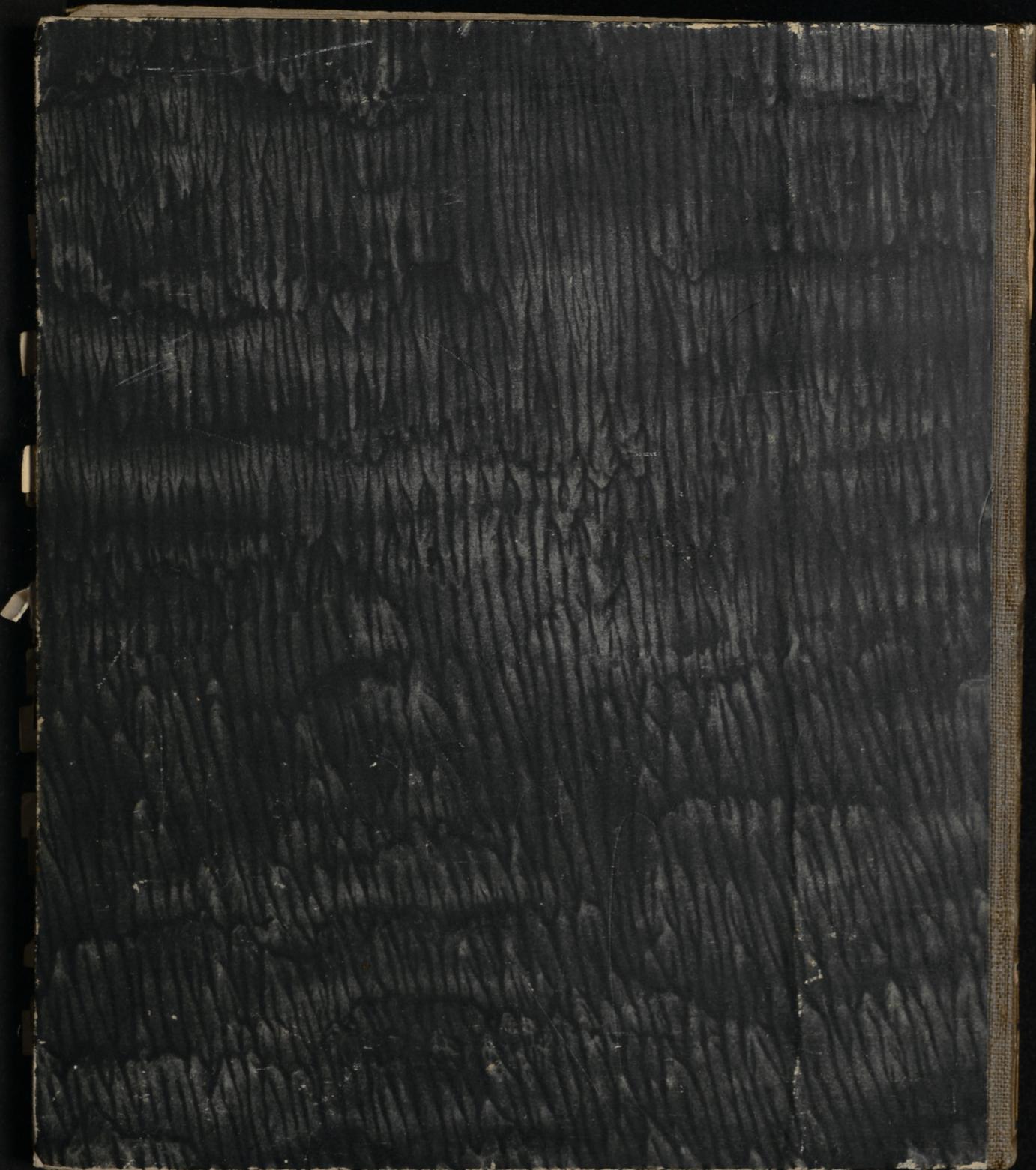
CHRISTIAN R.

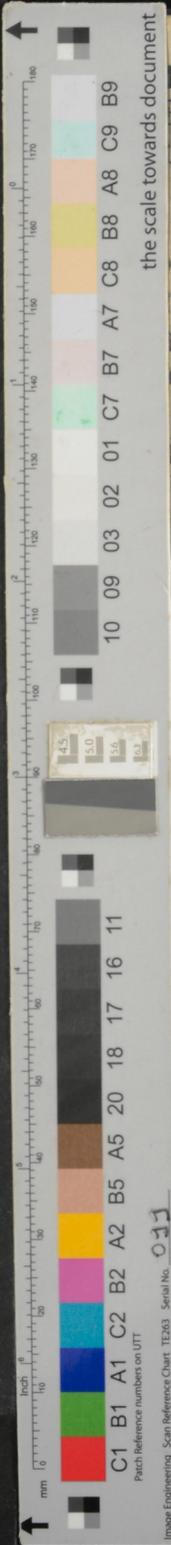












Todes-Straffe, ohne Ansehen der Person, und  
 Exception, oder was für Ursache jemand auch vor-  
 anausbleiblich unterworfen seyn; Diejenigen aber,  
 muthwilligen Balgen und Duelliren ums Leben  
 er nachgehends besagter massen, zur Todes-Straffe  
 en mögten, von des Scharfrichters Knechten, nach  
 rdentlicher Gerichts-Stelle hingeschleppt, und allda  
 algen eingescharrt werden sollen. Gleich dann auch  
 sich in solchen Fällen zum Ausfordern und Secondi-  
 cher massen gebrauchen lassen, gleicher Strafe unter-  
 sollen. Und da Wir nun so viel mehr gerechte Ur-  
 solchem schädlichen und unchristlichen Unwesen Ein-  
 nachdemahl in Unserm Kriegs- Articul, Gesetze-  
 ungen, zulänglich versehen, daß einem jeden, welchem  
 et, es bestehe in Worten oder Wercken, wiederfähret,  
 icken Weg Rechts, zu Salvirung seiner Ehre und  
 ths, rechtliche Satisfaction erlangen, mithin den  
 Schaden, so Unserm Dienst, durch das liederliche Bal-  
 liren zugefüget wird, sowohl als der Gefahr, darin  
 anten, sich in Ansehung des Verlustes ihrer ewigen  
 wif stürzen, vorgebogen werden kan; Als ist htemit  
 ädigster Wille und Befehl, daß alle und jede, die Uns  
 Dienst verpflichtet, und zu Unserer Armee gehörig,  
 bis zum Niedrigsten / sich nach dieser Unserer Aller-  
 erordnung allerunterthänigst und gehorsamst rich-  
 des ordentlichen Rechts gebrauchen, des erwehnten  
 und unchristlichen muthwilligen Balgens und Duell-  
 halten / so lieb ihnen ist Unsere Höchste Ungnade,  
 usbleiblichen Erfolg der jetzt angedroheten Straffe,  
 Gebieten und befehlen anben, Unseren das Com-  
 ilitair - Etats führenden Generals - Personen und  
 ten Unserer Bestungen / auch sämtlichen Chefs deret-  
 htemit Allergnädigst, daß sie nicht allein in allen der-  
 instig etwa begebenden Fällen, mit allem Ernst dar-  
 ndern auch übrigens sich äußerst angelegen seyn las-  
 diesem Fall unter der Hand vorgehende und sonder  
 X 2 Erfolg